

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Mai 1961

Nummer 21

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
20320	16. 5. 1961	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht gleichzubewertenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen	213
7113	16. 5. 1961	Fünfte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß	213
7824	24. 5. 1961	Gesetz zur Änderung des Brütereigesetzes	216
822	2. 5. 1961	Verordnung über die Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 563 Abs. 3 RVO) für den Bereich der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land Nordrhein-Westfalen	216

20320

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht
gleichzubewertenden Beamten der Gemeinden und
Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 16. Mai 1961

Auf Grund des § 29 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 8. November 1960 — LBesG 60 — (GV. NW. S. 357) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht gleichzubewertenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 1956 (GS. NW. S. 316) in der Fassung der Verordnung vom 30. Juni 1960 (GV. NW. S. 203) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird als Satz 2 angefügt:
„§ 4 Abs. 2 gilt entsprechend.“

2. § 15 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Maßgebend ist das Wirtschaftsjahr, das im Jahre 1958 begonnen hat.“

3. In § 22 wird
a) in Absatz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„§ 4 Abs. 2 findet keine Anwendung.“;

b) folgender Absatz 3 angefügt:

„Soweit nach dieser Verordnung die Eingruppierung eines Beamten unter der eines anderen Beamten bleiben muß (§§ 2 Satz 1 Nr. 3, 11 Abs. 1 Satz 2,

12, 16 Satz 2, 17 Abs. 2), bleiben bei der Besoldungsgruppe des höher eingruppierten Beamten die §§ 4 Abs. 2, 20 Abs. 2 und 22 Abs. 2 außer Betracht.“

Artikel II

Der Innenminister wird die jetzt geltende Fassung der Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht gleichzubewertenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen mit neuer Überschrift und neuem Datum im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Mai 1961

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

D u f h u e s

— GV. NW. 1961 S. 213.

7113

**Fünfte Verordnung
zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß**

Vom 16. Mai 1961

Auf Grund des § 10 Absatz 1 und 2, des § 11 Absatz 1 sowie des § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBI. I S. 875), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 14. November 1960 (BGBI. I S. 845), wird verordnet:

§ 1

Verkauf an Sonn- und Feiertagen
in Ausflugs- und Erholungsorten

Anlage (1) In den in der Anlage zu dieser Verordnung unter A. aufgeführten Ausflugs- und Erholungsorten dürfen Badegegenstände, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Absatz 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, beginnend mit dem 1. Mai an 22 aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme des Fronleichnamstages und des Tages der Deutschen Einheit (17. Juni) bis zur Dauer von 4 Stunden verkauft werden.

(2) In den in der Anlage zu dieser Verordnung unter B. aufgeführten Ausflugs- und Erholungsorten dürfen die in Absatz 1 genannten Waren, beginnend mit dem ersten Sonntag nach dem 30. Juni, an 9 aufeinanderfolgenden Sonntagen und, beginnend mit dem 25. Dezember, an weiteren 13 aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von 4 Stunden verkauft werden.

(3) In den in der Anlage zu dieser Verordnung unter C. aufgeführten Ausflugs- und Erholungsorten dürfen die in Absatz 1 genannten Waren, beginnend mit dem 25. Dezember, an 13 aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von 4 Stunden verkauft werden.

§ 2

Verlängerte Verkaufszeit an Sonnabenden
in Ausflugs- und Erholungsorten

In den in der Anlage zu dieser Verordnung unter D. aufgeführten Ausflugs- und Erholungsorten dürfen die in § 1 Absatz 1 bezeichneten Waren an Sonnabenden vor den Sonntagen, für die nach § 1 ein Geschäftsverkehr zugelassen ist, bis 18.00 Uhr verkauft werden. Verkaufsstellen, die hiernach an Sonnabenden länger als bis 14.00 Uhr offengehalten werden dürfen, müssen am Montag derselben Woche ab 14.00 Uhr geschlossen sein.

§ 3

Verkauf an Sonntagen, Feiertagen und Sonnabenden
in Wallfahrtsorten

(1) In den in der Anlage zu dieser Verordnung unter E. aufgeführten Wallfahrtsorten dürfen Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Absatz 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), Süßwaren und Blumen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, an den dort genannten Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von 4 Stunden verkauft werden.

(2) In den in der Anlage unter F. aufgeführten Wallfahrtsorten dürfen die in Absatz 1 genannten Waren an Sonnabenden vor den Sonntagen, für die nach Absatz 1 ein Geschäftsverkehr zugelassen ist, bis 18.00 Uhr verkauft werden. § 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Verkauf in ländlichen Gebieten

Für die Zulassung eines erweiterten Geschäftsverkehrs in ländlichen Gebieten gemäß § 11 Absatz 1 des Ladenschlußgesetzes sind die Regierungspräsidenten zuständig.

§ 5

Arbeitnehmerschutz

Arbeitnehmern, die auf Grund dieser Verordnung und der in § 4 genannten Regelungen an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, ist auf ihren Wunsch die zum Besuch des Vormittagsgottesdienstes erforderliche Freizeit zu gewähren.

§ 6

Aushänge

Die Inhaber von Verkaufsstellen, in denen auf Grund dieser Verordnung oder der in § 4 genannten Regelungen ein erweiterter Geschäftsverkehr stattfindet, sind ver-

plichtet, die Verkaufszeiten und zugelassenen Waren an oder in der Verkaufsstelle von außen deutlich sichtbar bekanntzugeben. Soweit gemäß §§ 2 und 3 Absatz 2 ein früherer Ladenschluß am Montag vorgeschrieben ist, ist dies zu vermerken. Die Aushänge müssen der örtlichen Ordnungsbehörde vorgelegt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Vorschriften der §§ 5 und 6 verstößt oder zu den nach dieser Verordnung ausnahmsweise zugelassenen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

a) die Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 21. Januar 1958 (GV. NW. S. 45),

b) die Dritte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 12. Juli 1960 (GV. NW. S. 297).

Düsseldorf, den 16. Mai 1961

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Dr. Sträter

Der Arbeits- und Sozialminister

Grundmann

Anlage zur Fünften Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 16. Mai 1961.

A. Ausflugs- und Erholungsorte, in denen, beginnend mit dem 1. Mai, an 22 aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme des Fronleichnamstages und des Tages der Deutschen Einheit ein Geschäftsverkehr zugelassen ist (§ 1 Absatz 1 der Verordnung):

a) Im Regierungsbezirk Aachen:

Gemeinde Blankenheim (Ahr),
in der Gemeinde Dreisborn der Ortsteil Einruhr,
Stadt Gemünd ohne die Ortsteile Hohenfried, Nierfeld und Wolfsgarten,

Stadt Heimbach ohne die Ortsteile Forsthaus Mariawald, Lorbachskopf und Steinbachthal,

Stadt Monschau ohne den Ortsteil Menzerath,
Stadt Nideggen ohne die Ortsteile Brück, Hetzingen und Rath,

in der Gemeinde Rurberg die Ortsteile Rurberg und Woffelsbach,

Stadt Schleiden (Eifel) ohne die Ortsteile Ettelscheid, Olef und Scheuren;

b) im Regierungsbezirk Arnsberg:

Gemeinde Amecke (Sorpesee),
Stadt Attendorn,
Stadt Berleburg,

Stadt Blankenstein (Ruhr),
Gemeinde Delecke,
in der Stadt Dortmund der Ortsteil Syburg,

Gemeinde Günne,
in der Stadt Hagen die Ortsteile Bathey und Hengstey,

Gemeinde Helminghausen,
in der Gemeinde Kirchveischede der Ortsteil Böhlstein,

- Gemeinde Körbecke (Möhnesee),
 Gemeinde Langscheid (Sorpesee),
 in der Stadt Letmathe der Ortsteil Untergrüne,
 in der Stadt Meschede das Gebiet an der Sperrmauer der Henne-Talsperre bis zu einem Abstand von 500 m von der Sperrmauer,
 in der Gemeinde Meschede-Land der Ortsteil Berghausen,
 in der Gemeinde Remblinghausen die Ortsteile Enkhausen und Mielinghausen,
 Gemeinde Stockum (Kreis Soest),
 Gemeinde Völlinghausen (Kreis Soest),
 Gemeinde Wamel;
- c) im Regierungsbezirk Detmold:
- Stadt Bad Driburg,
 Stadt Bad Lippspringe,
 Gemeinde Bad Meinberg,
 Stadt Bad Oeynhausen,
 Stadt Bad Saarow,
 Gemeinde Barkhausen a. d. Porta,
 Gemeinde Berlebeck,
 Stadt Hausberge a. d. Porta,
 Gemeinde Heiligenkirchen,
 Gemeinde Hiddesen (mit Grotenburg),
 in der Stadt Höxter das Gebiet im Umkreis von 200 m um das Schloß Corvey,
 in der Gemeinde Holzhausen-Externsteine das Gebiet im Umkreis von 200 m um die Externsteine,
 Gemeinde Schieder;
- d) im Regierungsbezirk Düsseldorf:
- Stadt Burg a. d. Wupper,
 in der Stadt Essen das Ufergelände von Baldeneysee und Ruhr zwischen der Fähre Haus Scheppen-Heisingen und der Werdener Ruhrbrücke, begrenzt durch die Frhr.-vom-Stein-Straße und das Hardenbergufer (einschließlich dieser Straßen),
 in der Gemeinde Hochdahl und der Stadt Mettmann das Gebiet im Umkreis von 350 m um die Brücke im Neandertal bei km 14,7 der Landstraße I. Ordnung 403 von Erkrath nach Mettmann,
 in der Stadt Kettwig die Hauptstraße, die Bahnhofstraße und die von diesem Straßenzug ruhrwärts gelegenen Straßen sowie der Ortsteil Kettwig vor der Brücke,
 in der Stadt Solingen die Straße Müngstener Brückenweg,
 Stadt Xanten,
 Stadt Zons;
- e) im Regierungsbezirk Köln:
- in der Stadt Bad Godesberg — Ortsteil Mehlem — die Austraße, einschließlich der linksrheinischen Anlegestelle der Mehlemser Fähre,
 Stadt Bad Honnef,
 in der Stadt Brühl das Schloß- und Schloßparkgelände,
 Stadt Königswinter,
 Stadt Münster-Eifel,
 in der Gemeinde Odenthal der Ortsteil Altenberg;
- f) im Regierungsbezirk Münster:
- in der Gemeinde Kirchspiel Haltern die Ortsteile Lavesum und Sythen,
 in der Gemeinde Henrichenburg die Straße am Hebewerk,
 Gemeinde Hullern,
 in der Gemeinde Liesborn der Ortsteil Waldliesborn, Stadt Tecklenburg.
- B. Ausflugs- und Erholungsorte, in denen, beginnend mit dem ersten Sonntag nach dem 30. Juni, an 9 aufeinanderfolgenden Sonntagen und, beginnend mit dem 25. Dezember, an weiteren 13 aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen ein Geschäftsverkehr zugelassen ist (§ 1 Absatz 2 der Verordnung):
- Im Regierungsbezirk Arnsberg:
 Stadt Winterberg,
 Gemeinde Altastenberg,
 Gemeinde Neuastenberg.
- C. Ausflugs- und Erholungsorte, in denen, beginnend mit dem 25. Dezember, an 13 aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen ein Geschäftsverkehr zugelassen ist (§ 1 Absatz 3 der Verordnung):
- Im Regierungsbezirk Arnsberg:
 Gemeinde Meinerzhagen,
 Gemeinde Valbert.
- D. Ausflugs- und Erholungsorte, in denen sonnabends ein erweiterter Geschäftsverkehr zugelassen ist (§ 2 der Verordnung):
- a) In den Regierungsbezirken Arnsberg, Düsseldorf und Köln:
 die unter A., Buchstaben b), d), e) und unter B. und C. genannten Orte;
- b) im Regierungsbezirk Aachen:
- Stadt Monschau ohne den Ortsteil Menzerath.
- E. Wallfahrtsorte, in denen an den nachstehend genannten Sonn- und Feiertagen ein Geschäftsverkehr zugelassen ist (§ 3 Absatz 1 der Verordnung):
- a) Im Regierungsbezirk Aachen:
- in der Stadt Heimbach die Ortsteile Heimbach und Kloster Mariawald beginnend mit dem 1. Mai an 22 aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme des Tages der Deutschen Einheit,
 Gemeinde Aidenhoven ohne den Ortsteil Putzdorf aus Anlaß des
2. Juli (Mariae Heimsuchung),
 15. August (Mariae Himmelfahrt) und
 8. September (Mariae Geburt)
 an den Tagen selbst und am folgenden Sonntag, wenn das betreffende Kirchenfest auf einen Sonntag fällt,
 an dem dem betreffenden Fest vorangehenden und am folgenden Sonntag, wenn das Fest auf einen Montag oder Dienstag fällt,
 an den dem betreffenden Fest folgenden beiden Sonntagen, wenn das Fest auf einen Mittwoch, Donnerstag, Freitag oder Samstag fällt;
- b) im Regierungsbezirk Arnsberg:
- Stadt Werl
 an je einem Sonn- oder Feiertag aus Anlaß der Emländer-Wallfahrt, der Wallfahrt der Glatzer und Sudetendeutschen, der Wallfahrt der Schlesiener und der Wallfahrt des Kolpingwerkes,
 ferner
 an den ersten 2 Sonntagen im Mai,
 an dem ersten Sonntag im Juni,
 an den ersten 4 Sonntagen im Juli,
 an den letzten 2 Sonntagen im August,
 an den ersten 3 Sonntagen im September,
 an den ersten 4 Sonntagen im Oktober;
- c) im Regierungsbezirk Düsseldorf:
- Stadt Kevelaer,
 beginnend mit dem ersten Sonntag nach dem 10. Juni, an 22 aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme des Tages der Deutschen Einheit,
 Stadt Neviges
 an den Sonn- und Feiertagen im Mai und an einer mit dem ersten Sonntag im Juli beginnenden Reihe von Sonn- und Feiertagen bis zu insgesamt 22 Sonn- und Feiertagen im Jahr;

- d) im Regierungsbezirk Münster:
- Stadt Haltern,
Stadt Telgte,
Gemeinde Stromberg,
in der Gemeinde Kirchspiel Haltern die Wohnplätze Holtwick und Annaberg
beginnend mit dem 1. Mai, an 22 aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme des Tages der Deutschen Einheit.
- F. Wallfahrtsorte, in denen sonnabends ein erweiterter Geschäftsverkehr zugelassen ist (§ 3 Absatz 2 der Verordnung):
In den Regierungsbezirken Arnsberg und Düsseldorf:
die oben unter E., Buchstaben b) und c) genannten Orte.
- GV. NW. 1961 S. 213.

7824

**Gesetz
zur Änderung des Brütgereigesetzes**

Vom 24. Mai 1961

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über das Ausbrüten von Küken in Brütterien (Brütgereigesetz) vom 20. Dezember 1955 (GS. NW. S. 746) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Berechtigung zur Lieferung von Bruteiern

- (1) Zur Lieferung von Bruteiern an Brütterien (§ 5 Abs. 1) sind nur Hühnerhalter berechtigt, die
1. ausschließlich gekörte Hähne (§ 3) verwenden,
 2. für die Zucht ausschließlich Zuchthennen verwenden, die in das Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung (§ 4) eingetragen sind, oder solche Hennen halten, die von diesen Zuchthennen abstammen und
 3. ihren Hühnerbestand einem staatlich anerkannten Geflügelgesundheitsdienst anschließen.
- (2) Die Verwendung von Hähnen zu Probepaarungen gilt nicht als Verwendung im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 1, wenn die aus den Probepaarungen anfallenden Eier nicht als Bruteier in den Verkehr gebracht werden.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Körung der Hähne

- (1) Hähne dürfen nur gekört werden, wenn sie geeignet sind, die Landestierzucht zu verbessern und für sie ein Abstammungsnachweis einer anerkannten Züchtervereinigung (§ 4 Abs. 1) vorliegt. Bei der Körung sind ferner Gesamteindruck und Gesundheit zu berücksichtigen.
- (2) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Mindestanforderungen hinsichtlich der Gesundheit festzulegen, das Körverfahren zu regeln und die Stellen zu bezeichnen, die die Körung durchzuführen haben.“

3. § 4 Abs. 1 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

- c) sie Abstammungsnachweise auf Grund eines Zuchtbuches ausstellen, das mindestens für den Bereich einer Landwirtschaftskammer geführt wird; an Hand der Eintragungen über die Abstammung der Tiere und ihre Leistungen oder die Leistungen ihrer Vorfahren oder der Linien, denen sie oder ihre Nachkommen angehören, muß beurteilt werden können, ob die Tiere geeignet sind, die Landestierzucht zu verbessern.“

4. § 5 Abs. 5 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

- b) Bruteier aus Gebieten oder Betrieben außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, wenn zu ihrer Verwendung allgemein oder im Einzelfalle die Genehmigung des Landesbeauftragten erteilt ist. Diese Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn bei Verwendung der Bruteier eine Verbesserung der Geflügelzucht zu erwarten ist. Die Genehmigung kann befristet und mit der Auflage erteilt werden, daß die Bruteier zu kennzeichnen sind.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1961 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Mai 1961

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Dr. Sträter

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Niermann

— GV. NW. 1961 S. 216.

822

Verordnung über die Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 563 Abs. 3 RVO) für den Bereich der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land Nordrhein-Westfalen

Vom 2. Mai 1961

Auf Grund des Artikels 5 § 8 Absatz 1 der Verordnung zur Ergänzung von sozialen Leistungen vom 19. Oktober 1932 (RGBl. I S. 499) wird verordnet:

§ 1

(1) Bei der Feststellung der Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Bereich der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land Nordrhein-Westfalen ist ein Jahresarbeitsverdienst von höchstens 18 000,— DM zu grunde zu legen.

(2) Der sich aus der Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze nach Absatz 1 über die gesetzlichen Leistungen (Regelleistungen) hinaus ergebende Mehrbetrag wird als Mehrleistung gewährt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Mai 1961

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Grundmann

— GV. NW. 1961 S. 216.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf; Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,50 DM.